



Änderung der Zuständigkeitsordnung für die Ausschüsse des Rates der Gemeinde Ostbevern

§ 1

Die Zuständigkeitsordnung für die Ausschüsse des Rates der Gemeinde Ostbevern vom 20.12.1994, zuletzt geändert am 08.11.1999, wird wie folgt geändert.

1. In § 1 Abs. 1 wird Ziffer 1 „Bau- und Vergabeausschuss“ gestrichen.

Die bisherigen Ziffern 2 bis 4 werden zu Ziffern 1 bis 3.

2. § 2 Abs. 2 wird wie folgt eingefügt:

- „(2) Der Haupt- und Finanzausschuss entscheidet über
- a) die Vergabe von Planungsaufträgen mit einem Wert ab 7.500 € und
 - b) die Vergabe von Bauaufträgen und Materiallieferungen im Hoch-, Tief und Landschaftsbau mit einem Wert ab 25.000 €.“

Der bisherige Abs. 2 wird zu Abs. 3.

3. § 2 Abs. 4 wird wie folgt eingefügt:

- „(4) Der Bürgermeister entscheidet über die Vergabe von Planungsaufträgen, Bauaufträgen und Materiallieferungen bis zur Höhe der in Abs. 2 genannten Beträge.“

4. § 4 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

- „(4) Über technische und bauliche Angelegenheiten entscheidet der Umwelt- und Planungsausschuss.“

5. § 8 „Bau- und Vergabeausschuss“ wird gestrichen.

Die bisherigen §§ 9 bis 11 werden §§ 8 bis 10.

6. Beim neuen § 8 „Umwelt- und Planungsausschuss“ werden folgende Abs. 3 und 4 neu eingefügt:

- „(3) Der Umwelt- und Planungsausschuss entscheidet über technische und bauliche Angelegenheiten der Gemeinde Ostbevern, soweit nicht bei einzelnen Baumaßnahmen die Grundzüge der Planung und deren Zusammenhänge mit Belangen des Ortsbildes/der Ortsentwicklung berührt sind.“

- (4) Der Umwelt- und Planungsausschuss entscheidet ferner über
- a) die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens zu Bauvorhaben im Sinne von §§ 63 (Bauanträge) und 71 (Bauvoranfragen) BauO NW,
 - nach § 34 BauGB als Innenbereichsvorhaben, die unter Berücksichtigung der städtebaulichen Vorgaben offensichtlich nicht unbedenklich sind bzw.
 - nach § 35 BauGB als Außenbereichsvorhaben, sofern sie offensichtlich nicht unbedenklich sind,
 - b) Ausnahmen von Veränderungssperren gemäß § 14 Abs. 2 BauGB, soweit es sich nicht um planungsrechtlich unbedenkliche Vorhaben handelt, und
 - c) Zurückstellungen gemäß § 15 Abs. 1 BauGB.

Der bisherige Abs. 3 wird zu Abs. 5.

7. Der neue § 9 Abs. 2 erhält folgende Fassung:
- „(2) Über technische und bauliche Angelegenheiten entscheidet der Umwelt- und Planungsausschuss.“

§ 2

Die Änderungen treten am Tage nach der Beschlussfassung in Kraft.

**Gegenüberstellung
der jetzigen und der neu zu fassenden
Zuständigkeitsordnung für die Ausschüsse des Rates der Gemeinde Ostbevern
- Auszug -**

derzeitige Fassung

neue Fassung

derzeitige Fassung	neue Fassung
<p>§ 1 Bildung von Ausschüssen</p> <p>(1) Neben den aufgrund gesetzlicher Bestimmungen zu bildenden Ausschüssen werden folgende weitere Ausschüsse gebildet:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Bau- und Vergabeausschuss 2. Umwelt- und Planungsausschuss 3. Sport- und Sozialausschuss 4. Schul- und Kulturausschuss 	<p>§ 1 Bildung von Ausschüssen</p> <p>(1) Neben den aufgrund gesetzlicher Bestimmungen zu bildenden Ausschüssen werden folgende weitere Ausschüsse gebildet:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Umwelt- und Planungsausschuss 2. Sport- und Sozialausschuss 3. Schul- und Kulturausschuss
<p>§ 2 Haupt- und Finanzausschuss</p> <p>(1) Die Aufgaben des Finanzausschusses werden vom Haupt- und Finanzausschuss wahrgenommen.</p>	<p>§ 2 Haupt- und Finanzausschuss</p> <p>(1) Die Aufgaben des Finanzausschusses werden vom Haupt- und Finanzausschuss wahrgenommen.</p>

<p>(2) Über Aufgaben soweit sie nicht kraft Gesetzes, aufgrund der Hauptsatzung oder dieser Zuständigkeitsordnung zur Zuständigkeit des Rates, der Ausschüsse, des Bürgermeisters oder anderer Organe gehören, entscheidet der Haupt- und Finanzausschuss.</p>	<p>(2) Der Haupt- und Finanzausschuss entscheidet über</p> <ul style="list-style-type: none"> a) die Vergabe von Planungsaufträgen mit einem Wert ab 7.500 € und b) die Vergabe von Bauaufträgen und Materiallieferungen im Hoch-, Tief und Landschaftsbau mit einem Wert ab 25.000 €. <p>(3) Über Aufgaben soweit sie nicht kraft Gesetzes, aufgrund der Hauptsatzung oder dieser Zuständigkeitsordnung zur Zuständigkeit des Rates, der Ausschüsse, des Bürgermeisters oder anderer Organe gehören, entscheidet der Haupt- und Finanzausschuss.</p> <p>(4) Der Bürgermeister entscheidet über die Vergabe von Planungsaufträgen, Bauaufträgen und Materiallieferungen bis zur Höhe der in Abs. 2 genannten Beträge.</p>
<p style="text-align: center;">§ 4 Schul- und Kulturausschuss</p> <p>(4) Über technische und bauliche Angelegenheiten entscheidet der Bau- und Vergabeausschuss.</p>	<p style="text-align: center;">§ 4 Schul- und Kulturausschuss</p> <p>(4) Über technische und bauliche Angelegenheiten entscheidet der Umwelt- und Planungsausschuss.</p>
<p style="text-align: center;">§ 8 Bau- und Vergabeausschuss</p> <p>(1) Der Bau- und Vergabeausschuss entscheidet über technische und bauliche Angelegenheiten der Gemeinde Ostbevern, soweit nicht bei einzelnen Baumaßnahmen die Grundzüge der Planung und deren Zusammenhänge mit Belangen des Ortsbildes/der Ortsentwicklung berührt sind.</p>	

(2) Der Bau- und Vergabeausschuss entscheidet ferner über

- a) die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens zu Bauvorhaben im Sinne von §§ 63 (Bauanträge) und 71 (Bauvoranfragen) BauO NW,
 - nach § 34 BauGB als Innenbereichsvorhaben, die unter Berücksichtigung der städtebaulichen Vorgaben offensichtlich nicht unbedenklich sind bzw.
 - nach § 35 BauGB als Außenbereichsvorhaben, sofern sie offensichtlich nicht unbedenklich sind,
- b) Ausnahmen von Veränderungssperren gem. § 14 Abs. 2 BauGB, soweit es sich nicht um planungsrechtlich unbedenkliche Vorhaben handelt,
- c) Zurückstellungen gem. § 15 Abs. 1 BauGB,
- d) die Vergabe von Planungsaufträgen mit einem Wert ab 7.500 €,
- e) die Vergabe von Bauaufträgen und Materiallieferungen im Hoch-, Tief- und Landschaftsbau mit einem Wert ab 25.000 €.

(3) Im übrigen entscheidet der Bürgermeister.

§ 9

Umwelt- und Planungsausschuss

(1) Der Umwelt- und Planungsausschuß entscheidet im Rahmen der Aufstellungs- oder Änderungsverfahren des Flächennutzungsplanes und der Bebauungspläne der Gemeinde Ostbevern über

- a) die Aufstellung dieser Bauleitpläne,
- b) die Durchführung von vorgezogenen Bürgerbeteiligungen sowie Beteiligungen der Träger öffentlicher Belange und über die dazu eingegangenen Bedenken und Anregungen,

§ 8

Umwelt- und Planungsausschuss

(1) Der Umwelt- und Planungsausschuß entscheidet im Rahmen der Aufstellungs- oder Änderungsverfahren des Flächennutzungsplanes und der Bebauungspläne der Gemeinde Ostbevern über

- a) die Aufstellung dieser Bauleitpläne,
- b) die Durchführung von vorgezogenen Bürgerbeteiligungen sowie Beteiligungen der Träger öffentlicher Belange und über die dazu eingegangenen Bedenken und Anregungen,

c) den Entwurfsbeschluss und die Durchführung des Offenlegungsverfahrens.

(2) Der Umwelt- und Planungsausschuss entscheidet ferner über folgende gemeindliche Angelegenheiten, soweit die Grundzüge der Planung und deren Zusammenhänge mit Belangen des Ortsbildes/der Ortsentwicklung nicht berührt sind:

- a) Planungen, die die Raumordnung der Gemeinde Ostbevern betreffen,
- b) Entwässerungs-, Straßen-, Grünflächen- und Flurbereinigungsplanungen sowie sonstige Fachplanungen baurechtlicher Art,
- c) Bauanträge, Bauvoranfragen und Ausnahmen von Veränderungssperren, die zur Änderung eines Bebauungsplanes führen,
- d) Fragen des Umweltschutzes und des Landschaftsschutzes,
- e) Abwasser- und Grundwasserfragen sowie Fragen der Trinkwassersicherung,
- f) Fragen der Abfallberatung, -vermeidung und -entsorgung.

mit Ausnahme der hierzu notwendigen Satzungsbeschlüsse.

c) den Entwurfsbeschluss und die Durchführung des Offenlegungsverfahrens.

(3) Der Umwelt- und Planungsausschuss entscheidet ferner über folgende gemeindliche Angelegenheiten, soweit die Grundzüge der Planung und deren Zusammenhänge mit Belangen des Ortsbildes/der Ortsentwicklung nicht berührt sind:

- g) Planungen, die die Raumordnung der Gemeinde Ostbevern betreffen,
- h) Entwässerungs-, Straßen-, Grünflächen- und Flurbereinigungsplanungen sowie sonstige Fachplanungen baurechtlicher Art,
- i) Bauanträge, Bauvoranfragen und Ausnahmen von Veränderungssperren, die zur Änderung eines Bebauungsplanes führen,
- j) Fragen des Umweltschutzes und des Landschaftsschutzes,
- k) Abwasser- und Grundwasserfragen sowie Fragen der Trinkwassersicherung,
- l) Fragen der Abfallberatung, -vermeidung und -entsorgung.

mit Ausnahme der hierzu notwendigen Satzungsbeschlüsse.

(3) Der Umwelt- und Planungsausschuss entscheidet über technische und bauliche Angelegenheiten der Gemeinde Ostbevern, soweit nicht bei einzelnen Baumaßnahmen die Grundzüge der Planung und deren Zusammenhänge mit Belangen des Ortsbildes/der Ortsentwicklung berührt sind.

(3) Der Umwelt- und Planungsausschuss berät im Rahmen der Aufstellungs- oder Änderungsverfahren des Flächennutzungsplanes und der Bebauungspläne über die Anregungen aus dem Offenlegungsverfahren und

- a) den Beschluss des Flächennutzungsplanes sowie
- b) die Satzungsbeschlüsse der Bebauungspläne.

§ 10
Sport- und Sozialausschuss

(2) Über technische und bauliche Angelegenheiten entscheidet der Bau- und Vergabeausschuss.

- (4) Der Umwelt- und Planungsausschuss entscheidet ferner über
- a) die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens zu Bauvorhaben im Sinne von §§ 63 (Bauanträge) und 71 (Bauvoranfragen) BauO NW,
 - nach § 34 BauGB als Innenbereichsvorhaben, die unter Berücksichtigung der städtebaulichen Vorgaben offensichtlich nicht unbedenklich sind bzw.
 - nach § 35 BauGB als Außenbereichsvorhaben, sofern sie offensichtlich nicht unbedenklich sind,
 - b) Ausnahmen von Veränderungssperren gemäß § 14 Abs. 2 BauGB, soweit es sich nicht um planungsrechtlich unbedenkliche Vorhaben handelt, und
 - c) Zurückstellungen gemäß § 15 Abs. 1 BauGB.

(5) Der Umwelt- und Planungsausschuss berät im Rahmen der Aufstellungs- oder Änderungsverfahren des Flächennutzungsplanes und der Bebauungspläne über die Anregungen aus dem Offenlegungsverfahren und

- a) den Beschluss des Flächennutzungsplanes sowie
- b) die Satzungsbeschlüsse der Bebauungspläne.

§ 9
Sport- und Sozialausschuss

(2) Über technische und bauliche Angelegenheiten entscheidet der **Umwelt- und Planungsausschuss**.